

Naumburg, 26.02.2009

Presse-Information

AOK Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd

Befreiung von Zuzahlungen:

Vollständigkeit der Unterlagen garantiert schnelle Bearbeitung

Wie viel muss jeder Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse zu Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln aus eigener Tasche zuzahlen?

Franca Pröhl, Regionalleiterin der AOK-Niederlassung Süd : „Vom Gesetzgeber ist festgelegt worden, dass jeder Versicherte, dem im Krankheitsfall über seine Krankenversicherung Arznei-, Heil- und Hilfsmittel erstattet werden, jedes Jahr Zuzahlungen bis zu einer Belastungsgrenze von zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt leisten muss. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung seit mindestens einem Jahr in Dauerbehandlung sind, beträgt diese Zuzahlung nur ein Prozent. Von den gesamten Bruttoeinnahmen einer Familie werden Freibeträge für Kinder und Ehe- bzw. Lebenspartner abgezogen. Darüber hinaus gilt, dass Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr grundsätzlich von allen Zuzahlungen (außer Fahrkosten) befreit sind. So stellt die AOK Sachsen-Anhalt sicher, dass die Familienbudgets ihrer Versicherten nicht übermäßig belastet werden.“

Wo können sich Versicherte ausführlich beraten lassen?

Franca Pröhl: „Versicherte der Gesundheitskasse, die ihre individuelle Belastungsgrenze feststellen lassen möchten, können sich diesbezüglich und zu allen Fragen ihre Gesundheit betreffend in den AOK-Kundencentern des Burgenlandkreises, in Naumburg, Weißenfels und Zeitz beraten lassen. Um die Zuzahlungsgrenze für das betreffende Kalenderjahr sofort ermitteln zu können, ist es wichtig, zum Beratungsgespräch die notwendigen Unterlagen mitzubringen.“

Zeitung: Welche Unterlagen für die Befreiung von Zuzahlungen werden benötigt?

Franca Pröhl: „Als Erstes wären hier die Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen zu nennen und zwar für das Jahr, für welches die Befreiung beantragt wird.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Rentenmitteilungen (auch Betriebs-, Unfall- und Zusatzrenten),
- Lohn- und Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate,
- Nachweis über Urlaubs-, Weihnachtsgeld bzw. andere Einmalzahlungen, auch für geringfügige Beschäftigungen,
- Bewilligungsbescheid(e) der Agentur für Arbeit,
- Sozialhilfebescheid(e) des Sozialamtes,
- sonstige Einnahmen wie z.B. Mieten, Pachten, Zinsen,
- sowie die
- Bescheinigung für die chronische Erkrankung.“

AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse

Michael Schwarze
Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Robert-Franz-Ring 14
der Deutschen Telekom)
06108 Halle
Internet: www.aok.de/sa

Ihr Gesprächspartner:

Tel.: 0345/214-5015
FAX: 0345/214-4810
Servicetelefon 0180 2 26 57 26
(für 6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz)

E-Mail: michael.schwarze@san.aok.de

Naumburg, 26.02.2009

Presse-Information

AOK Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd

Wo kann man die eventuell noch fehlende Bescheinigung über eine chronische Erkrankung erhalten?

Franca Pröhl : „Wurde seit dem 1. Januar 2008 der AOK keine Bescheinigung zur chronischen Erkrankung vorgelegt, so kann man diesen erforderlichen Vordruck (gilt nur bei Vorliegen einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung) persönlich im AOK-Kundencenter abholen bzw. telefonisch unter der Service- Hotline 0180 2 26 57 26 *(6 Cent pro Anruf aus dem dt. Festnetz, abweichende Tarife aus dem Mobilfunknetz) bestellen. Dieser wird umgehend zugeschickt und kann dann vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden.“

Sind noch weitere Unterlagen erforderlich?

Franca Pröhl: Eingereicht werden müssen weiterhin der Bescheid über die Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn vorhanden der Schwerbehinderten-Ausweis mit Anerkennungsbescheid sowie die aktuelle Bankverbindung. Erfolgt die Antragstellung nicht persönlich durch den Versicherten, so muss der Beauftragte eine Vollmacht oder einen Betreuernachweis vorweisen. Ebenso sind vorzulegen alle personalisierten Original-Quittungen über die gesetzlich geleisteten Zuzahlungen der im Haushalt lebenden Angehörigen. Wenn alle Unterlagen vorliegen und die Belastungsgrenze für das laufende Kalenderjahr erreicht ist, wird der Versicherte für den Rest des Kalenderjahres von den Zuzahlungen befreit und erhält von seiner AOK sofort eine entsprechende Bescheinigung. Die Belastungsgrenze kann auf Antrag auch im Voraus bei der AOK eingezahlt werden, ohne dass bereits Zuzahlungen angefallen sind.“

AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse

Michael Schwarze
Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Robert-Franz-Ring 14
der Deutschen Telekom)
06108 Halle
Internet: www.aok.de/sa

Ihr Gesprächspartner:

Tel.: 0345/214-5015
FAX: 0345/214-4810
Servicetelefon 0180 2 26 57 26
(für 6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz)

E-Mail: michael.schwarze@san.aok.de